

Tit. A.III.1 RdSchr. 83b

**Gemeinsames Rundschreiben betr. Haushaltsbegleitgesetz 1984; hier:
Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht**

Tit. A – Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt -> Tit. A.III – Berechnungsweise

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr.
Haushaltsbegleitgesetz 1984; hier: Versicherungs-,
Beitrags- und Melderecht

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 83b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.III.1 RdSchr. 83b – Beitragsbemessungsgrenze für einmalig gezahltes Arbeitsentgelt

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt wird . . . einem bestimmten [jetzt] Entgeltabrechnungszeitraum zugerechnet; jedoch werden hierbei die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen außer Kraft gesetzt. Für die Berechnung der [jetzt] Beiträge schreibt § 23 a Abs. 3 Satz 1 SGB IV dazu vor, dass das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt insoweit zur Beitragsberechnung herangezogen wird, als es zusammen mit dem bis zum Ablauf des Entgeltabrechnungszeitraumes der Auszahlung erzielten beitragspflichtigen Arbeitsentgelt die bis dahin maßgebende anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt. . .